



STADT STEIN AM RHEIN

Am Sonntag, 13. November 2011 findet statt:

Wahl eines Mitglieds des Ständerats (2. Wahlgang)

Stimmberechtigte sind, unter Vorbehalt von Art. 4 des Wahlgesetzes (Ausschluss vom Aktivbürgerrecht), alle in der Stadt Stein am Rhein wohnhaften Schweizerbürgerinnen und -bürger.

Über die Urnenöffnungszeiten, die Stimm- und Teilnahmepflicht, die Stellvertretung sowie Entschuldigungsgründe orientiert die Rückseite des Stimmrechtsausweises.

Allfällig nicht zugestelltes Wahlmaterial kann bis Montag, 7. November 2011, bei der Einwohnerkontrolle nachgefordert werden.

Stein am Rhein, 27. Oktober 2011

Der Stadtpräsident
Franz Hostettmann